Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2473

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 65304 — 5621/64

Bonn, den 17. Juli 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 5 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Siebenundsechzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Assoziierung zwischen der EWG und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar)

nebst Anlage und Begründung.

Die Verordnung ist am 14. Juli 1964 im Bundesgesetzblatt Teil II S. 805 verkündet worden.

Dem Herrn Präsidenten des Bundesrates ist die Verordnung gleichzeitig übersandt worden.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister des Auswärtigen
Schröder

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Siebenundsechzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Assoziierung zwischen der EWG und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar)

Vom 8. Juli 1964

Auf Grund des § 77 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe c, Nr. 2 Buchstaben a und b und Nr. 6 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 25. März 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 245), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

(1) Der Deutsche Zolltarif 1963 (Bundesgesetzbl. II S. 744) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Maßgabe der Anlage geändert.

(2) Mit der Änderung gemäß Absatz 1 wird der Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. Februar 1964 über die Einfuhrzölle für bestimmte tropische Erzeugnisse durchgeführt. Der Beschluß ist im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 93 vom 11. Juni 1964, S. 1487, veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Die Änderungen der Nummern 2, 3, 4 Buchstabe a, Nummern 5 (mit Ausnahme der Anmerkung), 6 Buchstabe a, Nummern 7 und 8 der Anlage zu § 1 treten mit Wirkung vom 1. Juni 1964 in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung am fünften Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 8. Juli 1964

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Anlage
(zu § 1 Abs. 1)

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	Außen-Zollsatz % des Wertes ermäßigt	Griechenland-Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* *) Bisheriger Binnen-Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* *) Bisheriger Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	*Nachrichtlich:* *) Bisheriger Außen-Zollsatz % des Wertes ermäßigt	*Nachrichtlich:* *) Bisheriger Griechenland-Zollsatz % des Wertes
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	Die Tarifnr. 08.01 (Datteln usw.) wird wie folgt geändert:								
	a) Die Absätze C und D erhalten folgende Fassung:								
	C - Ananas	frei	9	—	3,6	frei	3,6	—	3,6
	D - Kokosnüsse, Paranüsse und Kaschu-Nüsse:								
	I - Paranüsse	frei	1,5	0,9	0,9	frei	1,5	0,9	0,9
	II - andere:								
	a - Kokosflocken (Kokosraspeln)	frei	4	—	1,5	frei	1,5	—	1,5
	b - andere	frei	1,5	—	1,5	frei	1,5	—	1,5
	b) In der Anmerkung 2 (Kaschu-Nüsse usw.) werden die Worte „aus Abs. D - II" ersetzt durch: „aus Abs. D - II - b".								
						Zollsatz für 100 kg Eigengewicht			
2	Die Tarifnr. 09.01 (Kaffee usw.) wird wie folgt geändert:					DM	DM	DM	DM
	a) Der Abs. A - I - a erhält folgende Fassung:								
	a - nicht entkoffeiniert	frei	12	—	12 100,— DM höchstens für 100 kg Eigengewicht	88,—	100,—	—	100,—
	b) Die Anmerkung am Schluß der Tarifnummer erhält folgende Fassung:								
			Zollsatz für 100 kg Eigengewicht						
	Anmerkung Kaffee des Abs. A - I - a:		DM	DM	DM				
	a - bis 30. Juni 1964	—	34,—	—	34,—	frei	34,—	—	34,—
			Zollsatz % des Wertes						
	b - vom 1. Juli 1964 bis auf weiteres	—	9,6	—	9,6 höchstens 100,— DM für 100 kg Eigengewicht	frei	34,—	—	34,—
3	Die Tarifnr. 09.02 (Tee) wird wie folgt geändert:								
	a) Der Abs. B erhält folgende Fassung:								

*) Diese Angaben haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und wurden nicht mit der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	Außen-Zollsatz % des Wertes ermäßigt	Griechenland-Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* *) Bisheriger Binnen-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	*Nachrichtlich:* *) Bisheriger Außen-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht allgemein	*Nachrichtlich:* *) Bisheriger Außen-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht ermäßigt	*Nachrichtlich:* *) Bisheriger Griechenland-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
						DM	DM	DM	DM
	B - anderer	frei	10,8	—	10,8 höchstens 235,— DM für 100 kg Eigengewicht	192,50	235,—	—	235,—
	b) Die Anmerkung 2 (Tee des Abs. B usw.) erhält folgende Fassung:					Zollsatz % des Wertes			
	2. Tee des Abs. B, bis 31. Dezember 1965	—	frei	—	frei	frei	frei	—	frei
4	Die Tarifnr. 09.04 (Pfeffer usw.) wird wie folgt geändert:								
	a) Der Abs. A - I erhält folgende Fassung:								
	I - Pfeffer der Gattung „Piper"	frei	17	—	17	13,7	23,5	—	23,5
	b) Die Anmerkung 1 (Waren des Abs. A - I usw.) erhält folgende Fassung:								
	1. Waren des Abs. A - I zum industriellen Herstellen von terpenhaltigen ätherischen Ölen und von Resinoiden aus Tarifnr. 33.01 bei Vernichtung der Abfälle und Rückstände unter zollamtlicher Überwachung	—	—	—	6	frei	6	—	6
5	Die Tarifnr. 09.05 (Vanille) erhält folgende Fassung:								
	Vanille	frei	11,5	—	11,5	8,2 13,7	15 22	— —	15 22
	Anmerkung								
	Vanille, weder gemahlen noch sonst zerkleinert, zum industriellen Herstellen von terpenhaltigen ätherischen Ölen und von Resinoiden aus Tarifnr. 33.01 bei Vernichtung der Abfälle und Rückstände unter zollamtlicher Überwachung	—	—	—	4,5	frei	4,5	—	4,5
6	Die Tarifnr. 09.07 (Gewürznelken usw.) wird wie folgt geändert:								
	a) Der Abs. A erhält folgende Fassung:								
	A - weder gemahlen noch sonst zerkleinert	frei	15	—	15	8,2	16,5	—	16,5

*) Diese Angaben haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und wurden nicht mit der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz %/0 des Wertes	Außen-Zollsatz %/0 des Wertes allgemein	Außen-Zollsatz %/0 des Wertes ermäßigt	Griechenland-Zollsatz %/0 des Wertes	*Nachrichtlich.**)* Bisheriger Binnen-Zollsatz %/0 des Wertes	Bisheriger Außen-Zollsatz %/0 des Wertes allgemein	Bisheriger Außen-Zollsatz %/0 des Wertes ermäßigt	Bisheriger Griechenland-Zollsatz %/0 des Wertes
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	b) Die Anmerkung (Waren des Abs. A usw.) erhält folgende Fassung:								
	Anmerkung								
	Waren des Abs. A zum industriellen Herstellen von terpenhaltigen ätherischen Ölen und von Resinoiden aus Tarifnr. 33.01 bei Vernichtung der Abfälle und Rückstände unter zollamtlicher Überwachung	—	—	—	6	frei	6	—	6
7	Die Tarifnr. 09.08 (Muskatnüsse usw.) wird wie folgt geändert:								
	a) Der Abs. A - I erhält folgende Fassung:								
	I - zum industriellen Herstellen von ätherischen Ölen oder von Resinoiden unter zollamtlicher Überwachung	frei*)	frei	—	frei	frei	frei	—	frei
	b) Der Abs. A - II - a erhält folgende Fassung:								
	a - Muskatnüsse und Muskatblüte:								
	1 - Muskatnüsse	frei	15	—	15	13,7	23,5	—	23,5
	2 - Muskatblüte	13,7	23,5	—	23,5	13,7	23,5	—	23,5
8	Die Tarifnr. 18.01 (Kakaobohnen usw.) erhält folgende Fassung:								
	Kakaobohnen, auch Bruch, roh oder geröstet	frei	6,7	—	6,7 höchstens 2,7 %/0 + 35,— DM für 100 kg Eigengewicht				
	Anmerkung					5,5 höchstens für 100 kg Eigengewicht 27,50 DM	9 höchstens 2,7 %/0 + 35,— DM für 100 kg Eigengewicht	—	9 höchstens 2,7 %/0 + 35,— DM für 100 kg Eigengewicht
	Waren der Tarifnr. 18.01, bis auf weiteres	—	5,4	—	5,4 höchstens 2,7 %/0 + 35,— DM für 100 kg Eigengewicht				

*) Zollamtliche Überwachung entfällt für Muskatnüsse.

**) Diese Angaben haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und wurden nicht mit der Verordnung verkündet.

Begründung

(1) Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und ihre Mitgliedstaaten haben mit den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar ein Abkommen geschlossen, durch das zwischen der EWG und diesen Staaten eine Assoziation errichtet wird (Gesetz zu dem Assoziierungsabkommen vom 20. Juli 1963 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar sowie zu den mit diesem Abkommen in Zusammenhang stehenden Abkommen vom 21. März 1964 — Bundesgesetzbl. II S. 289). Das Assozzierungsabkommen ist am 1. Juni 1964 in Kraft getreten.

Die hierdurch mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierten Staaten sind in der Anlage I der Begründung aufgeführt.

(2) Nach dem Abkommen werden die Zölle zwischen den Mitgliedstaaten der EWG und den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar schrittweise in dem Maße abgeschafft, wie dies zwischen den Mitgliedstaaten geschieht (Artikel 2 Abs. 1 des Abkommens).

(3) Nach dem Beschluß des Rats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. Februar 1964 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. . . . vom . . . 1964 S. . . .) werden die Zölle und Abgaben gleicher Wirkung wie diese Zölle bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in diesen überseeischen Ländern und Gebieten in die Mitgliedstaaten schrittweise in dem Maße abgeschafft, wie dies zwischen den Mitgliedstaaten geschieht (Artikel 1 Abs. 1 des Beschlusses).

Hierbei handelt es sich um diejenigen überseeischen Länder und Gebiete, die auch bisher in den Genuß der Binnen-Zollsatz-Regelung gekommen sind, jedoch nicht durch das Abkommen nach Absatz 1 erfaßt werden. Diese Länder und Gebiete sind in Anlage II der Begründung aufgeführt.

(4) Zur Durchführung des in Absatz 1 genannten Abkommens und des in Absatz 3 aufgeführten Beschlusses haben die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der EWG am 25. Februar 1964 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. . . . vom . . . Seite . . .) beschlossen, die Binnen-Zollsätze für die im nachstehenden Absatz 5 a aufgeführten Waren auf „frei" herabzusetzen.

(5) Um eine dem allgemeinen Ziel des EWG-Vertrages entsprechende harmonische Entwicklung der Handelsbeziehungen der EWG zu den Drittländern zu gewährleisten, hat der Rat der EWG gleichzeitig mit Entscheidung vom 25. Februar 1964 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. . . . vom . . . Seite . . .) gemäß Artikel 28 des EWG-Vertrages die Zollsätze des gemeinsamen Zolltarifs der EWG

a) für die nachstehenden Waren wie folgt festgesetzt:

Tarifnr.	Warenbezeichnung	Zollsatz
08.01 - C	Ananas	9 %
aus 08.01 - D	Kokosnüsse (getrocknete Schnitzel)	4 %
09.01 - A - I - a	Kaffee, nicht geröstet, nicht entkoffeiniert	12 %
09.02 - B	Tee, außer in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 3 kg oder weniger	10,8 %
09.04 - A - I	Pfeffer der Gattung „Piper", weder gemahlen noch sonst zerkleinert	17 %
09.05	Vanille	11,5 %
09.07 - A	Gewürznelken, Mutternelken und Nelkenstiele, weder gemahlen noch sonst zerkleinert	15 %
aus 09.08 - A - II	Muskatnüsse, weder gemahlen noch sonst zerkleinert, außer zum industriellen Herstellen von ätherischen Ölen oder von Resinoiden	15 %
18.01	Kakaobohnen, auch Bruch, roh oder geröstet	6,7 %

b) für die nachstehenden Waren bis auf weiteres ausgesetzt, und zwar für

1. Kaffee, nicht geröstet, nicht entkoffeiniert der Tarifnr. 09.01 - A - I - a
   bis auf 9,6 % des Wertes,

2. Kakaobohnen, auch Bruch, roh oder geröstet der Tarifnr. 18.01
   bis auf 5,4 % des Wertes.

(6) Die Bundesrepublik ist nach Artikel 2 Abs. 2 des Assoziierungsabkommens zwischen der EWG und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar verpflichtet, die Außen-Zollsätze für die in Absatz 5 genannten Waren auf die Höhe der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG festzusetzen.

(7) Der Deutsche Zolltarif 1963 wird durch diese Rechtsverordnung dementsprechend geändert.

Anlage I
der Begründung

Assoziierte afrikanische Staaten und Madagaskar

Königreich Burundi
Republik Dahome
Republik Elfenbeinküste
Republik Gabun
Bundesrepublik Kamerun
Republik Kongo (Brazzaville)
Republik Kongo (Léopoldville)
Republik Madagaskar
Republik Mali
Republik Mauretanien
Republik Niger
Republik Obervolta
Republik Rwanda
Republik Senegal
Republik Somalia
Republik Togo
Republik Tschad
Zentralafrikanische Republik

Anlage II
der Begründung

Assoziierte überseeische Länder und Gebiete

Saint-Pierre und Miquelon
Komoren-Archipel
Französisch-Somaliland
Neukaledonien und zugehörige Gebiete
die Wallis- und Futuna-Inseln
Französisch-Polynesien
die australen und antarktischen Gebiete
Surinam und die Niederländischen Antillen